

2414 075 46

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Josef H [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, soweit sie auf der nach dem Vergleich vom 12. Juli 1971 als Verfolgungsleiden allein noch in Betracht kommenden chronisch reaktiven Depression beruht, sich seitdem wesentlich verschlimmert hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine Veränderung der für die Bemessung der Rente maßgebenden Verhältnisse durch Verschlimmerung des allgemeinen Gesundheitszustandes

- 3 -

46

schließt es rechtsirrtumsfrei mit der Erwägung aus, daß die Gesamteinbuße der Erwerbsfähigkeit im Vergleich mit 50 v. H. bewertet und dem Kläger bereits deshalb nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. BV-BGG der Zuschlag von 5 v. H. zum mittleren Hundertsatz 27,5 gewährt worden sei.

Hei

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)